

# Bericht Hegeringleiter → Auf den Punkt gebracht...

## Hegering Kirchwalsede

- Mitglieder
- Schießnachweis
- Dämmerschoppen
- Hegeringgrillen
- Bläser- Jubiläen

## Potentielle gesetzliche Veränderungen

- *Novelle BWaldG*
- *Novelle WaffG*
- *Novelle LJagdG (verschiedene Bundesländer)*
- *Forschung*
- *ASP*
- *NJagdG- Aktuell*
- *Monitoring*
- *Mitgliedermagazin „Blattzeit“*

## Wolf

- *Habitate, Population, Entwicklung*

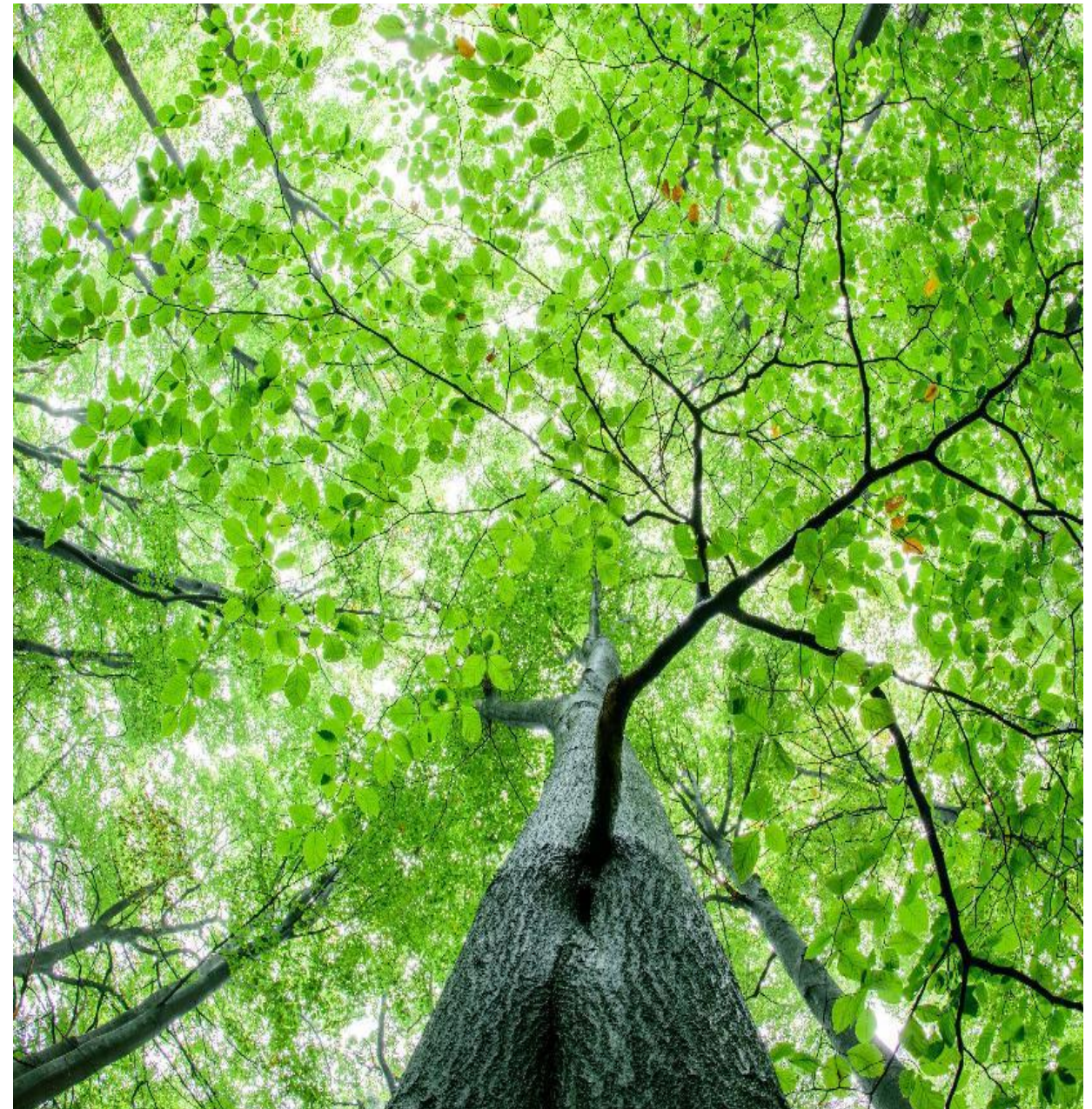
# Aktueller Stand Novelle BWaldG:

10. November 2023:

Referentenentwurf zum Bundeswaldgesetz:

58 Seiten (das alte Rahmengesetz von 1975 hat 11 Seiten)

- Großen Umfang im Entwurf nehmen die Formulierungen zum Thema Kahlschlag ein (als Kahlschlag gilt bereits eine Absenkung des Kronenschlussgrads unter 50% auf einer Fläche von 0,5 ha)
- Thema Wildmanagement: §18 sieht hier nur vor, dass „die Wilddichte der Verjüngung des Waldes nicht entgegenstehen“;  
→ Vegetationsgutachten vorgesehen !
- Das freie Betretungsrecht des Waldes wird im Kern nicht angetastet





## Aktueller Stand Novelle BWaldG:

17. Januar 2024: Gutachten der Verbände AGDW

Die Waldeigentümer und Familienbetriebe Land und Forst (FLF):

→ Entwurf verfassungswidrig :

- Verstoße gegen die Grundrechte auf Eigentum und Berufsfreiheit; überdehne die Sozialpflichtigkeit des Eigentums
- neu eingeführte Strafvorschriften seien eine massive Verschärfung der Rechtslage und verstießen ganz offensichtlich gegen Prinzipien wie das Bestimmtheitsgebot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- so könne künftig mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr Haft oder Geldstrafe bestraft werden, **wer eine Gefahr schaffe** für „die Schutzgüter des Waldes und seine Ökosystemdienstleistungen“ schaffe (Schutzgüter z.B. **das Waldinnenklima oder die Stille des Waldes**)

→ Verbandsbeteiligungsverfahren noch nicht gestartet

→ Der DJV ist aktuell in Hintergrundgesprächen mit Politik und Waldbesitzerverbänden © Rolfes/DJV



## Aktueller Stand Novelle WaffG:

Januar 2023:

Unabgestimmter Vorstoß (Entwurf) des BMI

- Widerstand FDP-Fraktion
- Evaluationsprozess im September 2023 abgeschlossen

➤ „wichtige Änderungsbedarfe“,

Digitalisierung

Zuverlässigkeitsprüfung von Waffenbesitzern

Vorlage psychologischer Gutachten

Gesetzesentwurf im „Vorhabenclearing“ beim BMF und anderen Ministerien;  
noch nicht in der Ressortabstimmung

DJV in Hintergrundgesprächen mit den beteiligten Ministerien



10. Januar 2024, Schwerin



12. Oktober 2023, Mainz



## Novelle LJagdG

- In Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erfolgten die Entwürfe gegen die Stellungnahmen der LJV
- Jäger „auf der Straße“
- Reaktion: Einlenken der jeweiligen Landesregierungen in verschiedenen Punkten



# Novelle LJagdG



Der Hessische Landtag, Archivfoto: Markus Stifter

Koalitionsvertrag z SPD Hessen geschl Forderungen der J

19.12.2023 (Markus Stif  
Am Montag, 18. Dezem  
sident Boris Rhein (CD  
Landesvorsitzende Na  
trag für ihr künftiges  
gislaturperiode von 2

neue Regierung wird am 18. Januar 2024 mit ihrer Arb  
neue Landtag konstituiert und der Ministerpräsident §

22 Std. · 🌐

Neues Landesjagdgesetz tritt in Kraft +++

Am letzten Freitag (26.01.2024) traten die Änderungen des  
Landesjagdgesetzes in Kraft. Die wichtigsten Punkte und die  
bestimmten Änderungen findet ihr über den Link: <https://ljbv-sh.de/landesjagdgesetz-novelle-tritt-zum-26-1/>

Die zukünftige Ausgestaltung des verpflichtenden  
Wildschutznachweises für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf  
Kleintierwild wird zeitnah erlassen. Wir werden entsprechend  
informieren.... Mehr anzeigen



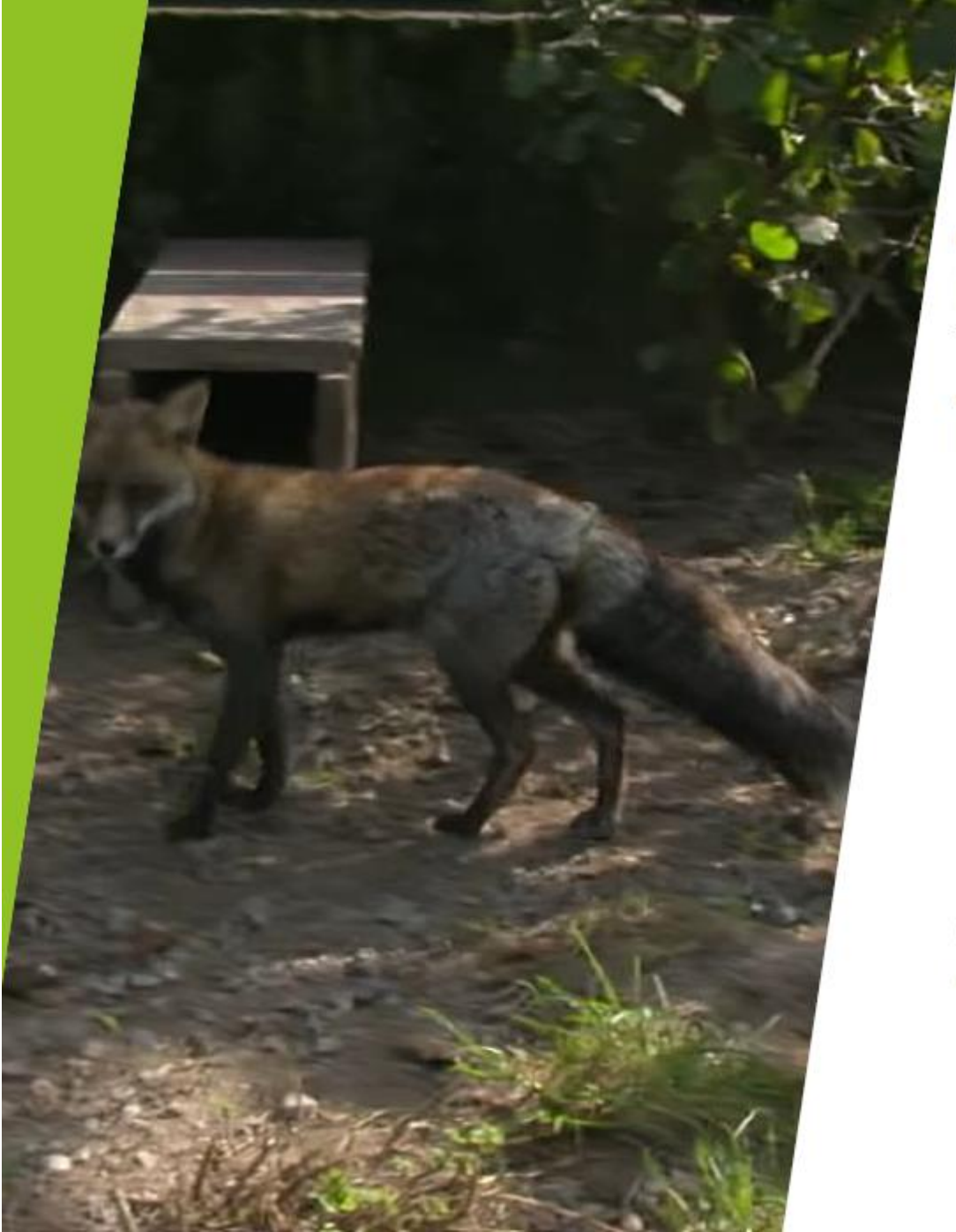
LJBV-SH.DE

Landesjagdgesetz: Novelle tritt in Kraft -  
Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

... geht auch anders...

- In **Schleswig-Holstein** erfolgte der Entwurf hingegen größtenteils unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des LJV
- In Hessen sind die Formulierungen des Koalitionsvertrages ebenfalls nah an den Forderungen des LJV Hessen

➤ „geräuschlos“



# Forschung

**Geplant 2024-2025:** zweijähriges Forschungsvorhaben zur Tierschutzkonformität der Jagdhundeeinarbeitung und Prüfung an Füchsen in Schliefenanlagen

- **Stressbelastung** im Fokus
- Insgesamt 16 Füchse in verschiedenen Schliefenanlagen bundesweit (NRW, Hessen, Sachsen und Niedersachsen)
  
- Finanzierung durch DJV und JGHV
- Umsetzung durch das ITAW



# Forschung

Rothirsch in der Inzuchtfalle?  
Deutschlandweite Studie (Westekemper et al)

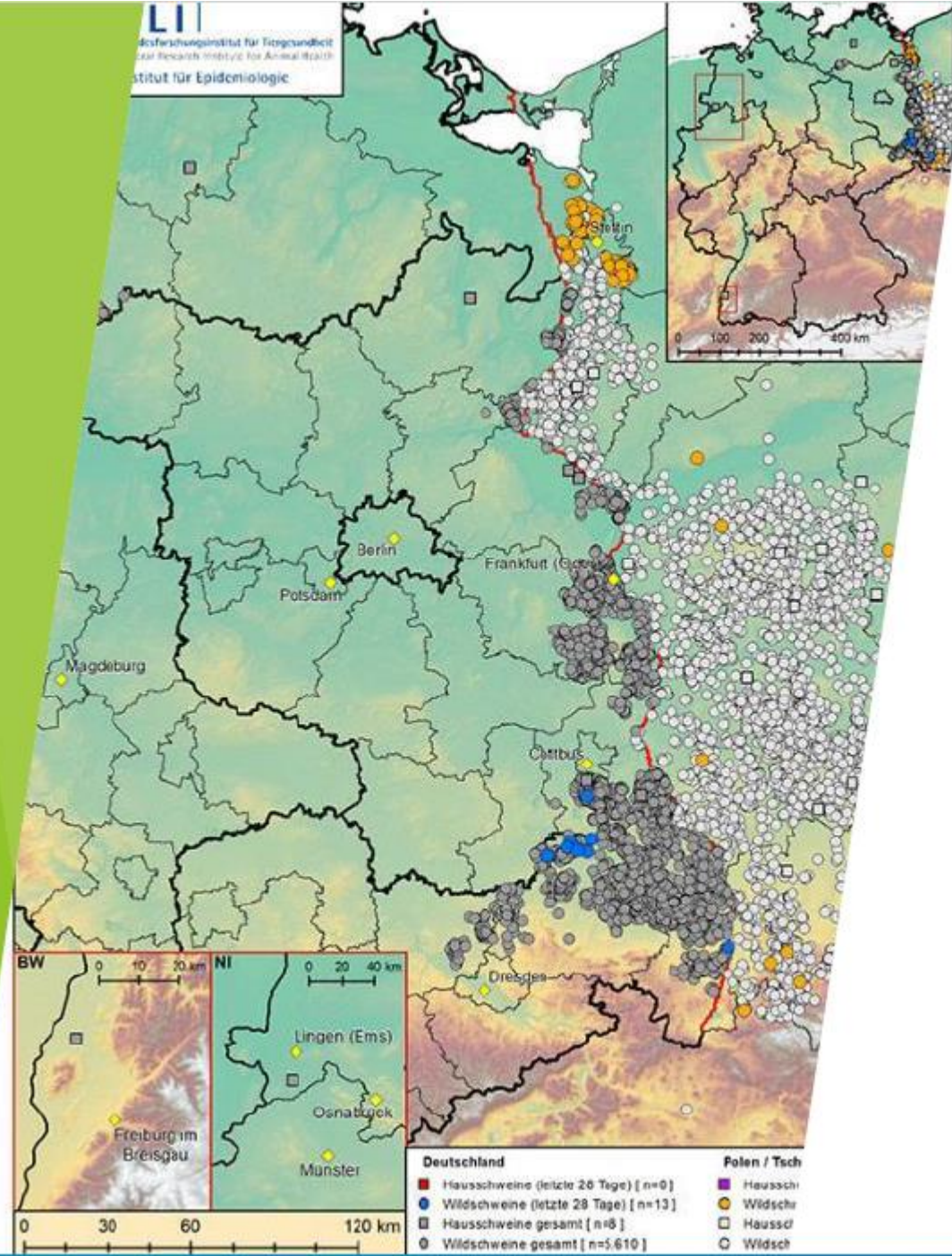
- Sehr geringer Genfluss
  - Landschaftserschneidung und rotwildfreie Gebiete bestimmen Genfluss
- Genetisch-effektive Populationsgröße:
  - Nur zwei Rotwildvorkommen in Deutschland mit einer genetisch-effektiven Populationsgröße von  $\geq 500$
- Vernetzung von Rotwildvorkommen muss verbessert werden
- Sichere Korridore für Genfluss schaffen (Bundeswildwegeplan)
- Barrieren abbauen (z.B. Querungshilfen, Bundesprogramm Wiedervernetzung)
- Keine weiteren Barrieren schaffen (Straßen, Siedlungen, Wind/Solar)
- Abschaffung rotwildfreier Gebiete



© DJV







# Afrikanische Schweinepest (ASP)

- Aktueller Stand:  
**Sachsen**
  - Januar 2024: 7 Fälle im Landkreis Bautzen
- Brandenburg**
  - in 2024 noch keine Fälle; aber noch nicht im Status „ASP-frei“
- Mecklenburg-Vorpommern**
  - Status „ASP-frei“
- Niedersachsen**
  - Status „ASP-frei“

## Jagdstreckenentwicklung Schwarzwild

- Bundesweiter Rückgang der Jagdstrecke im JJ 2022/2023 im Vgl. zum vorherigen Jagdjahr um 35% (von 711.433 auf 462.220)
- In Niedersachsen: Rückgang der Jagdstrecke im JJ 2022/2023 im Vgl. zum vorherigen Jagdjahr um 36,9% (von 57.229 auf 36.134)



# NJagdG - Aktuell

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes<sup>\*)</sup>

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes haben Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer von Flächen mit allgemeinem Betretungsverbot keinen Anspruch auf Auszahlung eines anteiligen Reinertrages, sofern nicht den befugten Jägerinnen oder Jägern eine uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreten der Flächen erteilt worden ist.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd auszuüben

- unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähnungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, **Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,**

<sup>\*)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1).

Hannover, den 17. Mai 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Grundsatzgesetz über die Jagd (NJagdG).

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Wald und Kleingarten (ZustVO-WK)“.

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 4 werden die Worte „Aufgaben nach den §§ 1 und 2 Abs. 1“ durch die Worte „Aufgabe nach § 1“ ersetzt.

## Artikel 5

### Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung

Die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 20. November 2020 (Nds. GVBl. S. 401) wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Jagdgesetz in der ab dem 21. Mai 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 7

### Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2)</sup> Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2025 in Kraft.

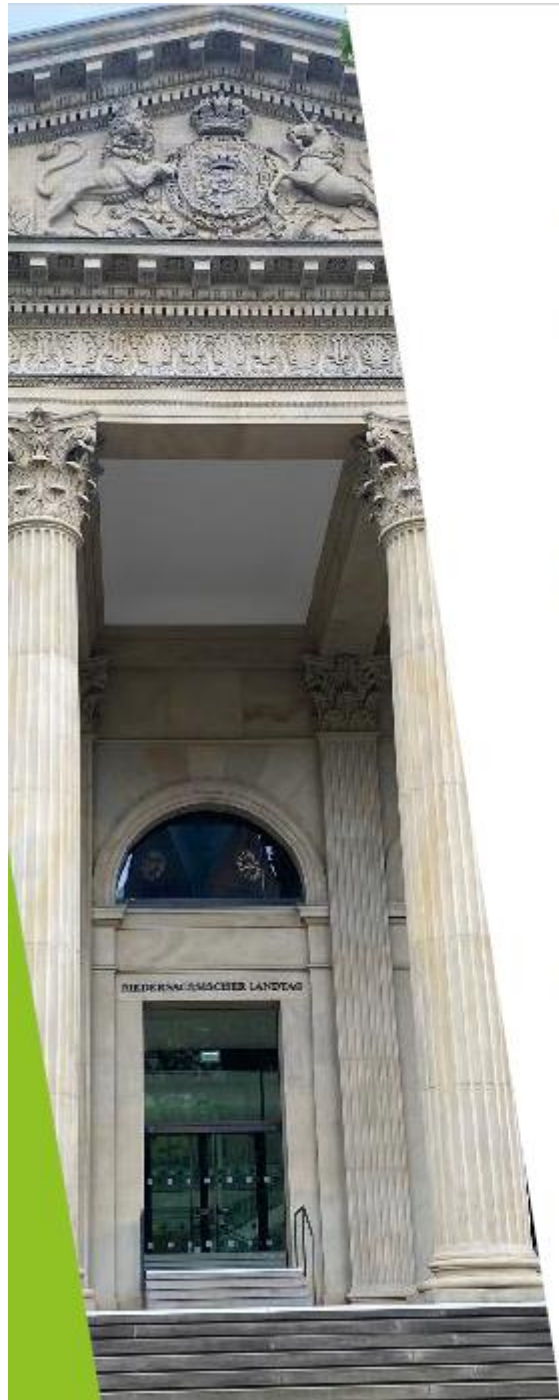
➤ **Verbot bleihaltiger Büchsenmunition ab dem 01. April 2025**



# Jagdliche Verordnungen

## Verordnungen:

- **Verbandsbeteiligung abgeschlossen:**
  - Jäger- und Falknerprüfungsverordnung  
( plus „Anlage“ Ausbildungsrahmenplan  
Jägerprüfung: zwischen ML und LJN abgestimmte  
Version)
  - Schießübungsnachweis
  - Wildschadensvorverfahren
- **Ausstehend:**
  - Fangjagd
  - Brauchbarkeit Jagdhunde
  - DVO-NJagdG / Ausführungsbestimmungen
  - „Richtlinie“ zur Verwendung der Jagdabgabe





# IER IN Z WANDE

nsen zukunftsfest  
risch gestalten

wischen der Sozialdemokratischen Part  
edersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜN



## NJagdG

### Gravierendste Kernaussagen zur Jagd aus dem Koalitionsvertrag

- Es gilt der Grundsatz „Wild und Wald“
- **Niedersächsisches Jagdgesetz soll im Dialog mit der Jägerschaft im Hinblick auf ökologische, wildbiologische und ethische Kriterien sowie den Tierschutz **überprüft werden****
- **Liste der jagdbaren Arten** bedarf einer Überarbeitung
- **Abschuss von Katzen und Hunden** soll beendet werden
- Ergänzung (andere Stelle im Koalitionsvertrag): „Wir führen eine landesweite Pflicht zur Kastration und Registrierung von Katzen ein. **Dafür wird eine Übergangsfrist eingeführt.** Für die Kastration werden wir die zur Verfügung stehenden Fördermittel verstetigen.“
- Einsatz von **Totschlagfallen soll untersagt** und ein Ende der Baujagd **geprüft** werden
- Ausstattung von **Lebendfallen mit digitalen Meldern** soll gefördert werden



# HER IN Z WANDE

nsen zukunftsfest  
risch gestalten

zwischen der Sozialdemokratischen Part  
edersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜN



## NJagdG

### Gravierendste Kernaussagen zur Jagd aus dem Koalitionsvertrag

- **Ausbildung von Jagdhunden** an lebenden Tieren soll verboten und Alternativen sollen entwickelt werden:
- Betrieb von **Schliefenanlagen** soll entsprechend ausgerichtet werden
- Die Jagd mit Nachtsichtgeräten soll zusammen **mit den organisierten Jägerinnen und Jägern evaluiert** werden.
- Bundeseinheitliche Regelung zum **Schießnachweis**



# Mitgliedermagazin

- Kampagnefähigkeit durch Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit **JEDEM** einzelnen Mitglied
  - Mitgliederservice
  - Abbau von Kommunikationsdefiziten durch „verbandliche Hierarchiestufen“
  - Vermittlung verbandspolitischer Positionen an die Basis
  - Redaktionelle Verantwortung (Inhalte) ausschließlich bei der LJN
- 
- Aktualisierung der Daten in der landeseinheitlichen Mitgliederverwaltung **spätestens bis zum 15.03.2024**
  - Berichte der Jägerschaften und Hegeringe an die LJN



Mögliche Entwürfe



# Bericht Hegeringleiter → *Auf den Punkt gebracht...*

## Hegering Kirchwalsede

- *Mitglieder*
- *Schießnachweis*
- *Dämmerschoppen*
- *Hegeringgrillen*
- *Bläser- Jubiläen*

## Potentielle gesetzliche Veränderungen

- *Novelle BWaldG*
- *Novelle WaffG*
- *Novelle LJagdG (verschiedene Bundesländer)*
- *Forschung*
- *ASP*
- *NJagdG- Aktuell*
- *Monitoring*
- *Mitgliedermagazin „Blattzeit“*

## Wolf

- *Habitate, Population, Entwicklung*



# Wolfsmonitoring in Niedersachsen

Aktueller Stand und Günstiger Erhaltungszustand



**Raoul Reding**

*Wolfsbeauftragter*

*Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.*



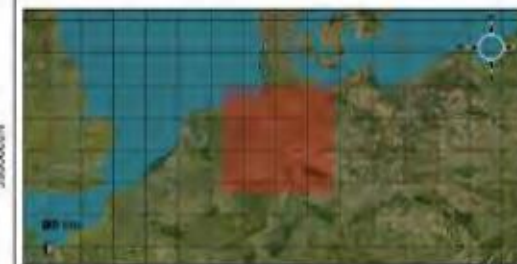


## Wolfsterritorien in Niedersachsen

### Legende

- Wolfsrudel
- Wolfsrudel (unbestätigt)
- Wolfspaare
- Residenter Einzelwolf
- Unklar
- Unter Beobachtung

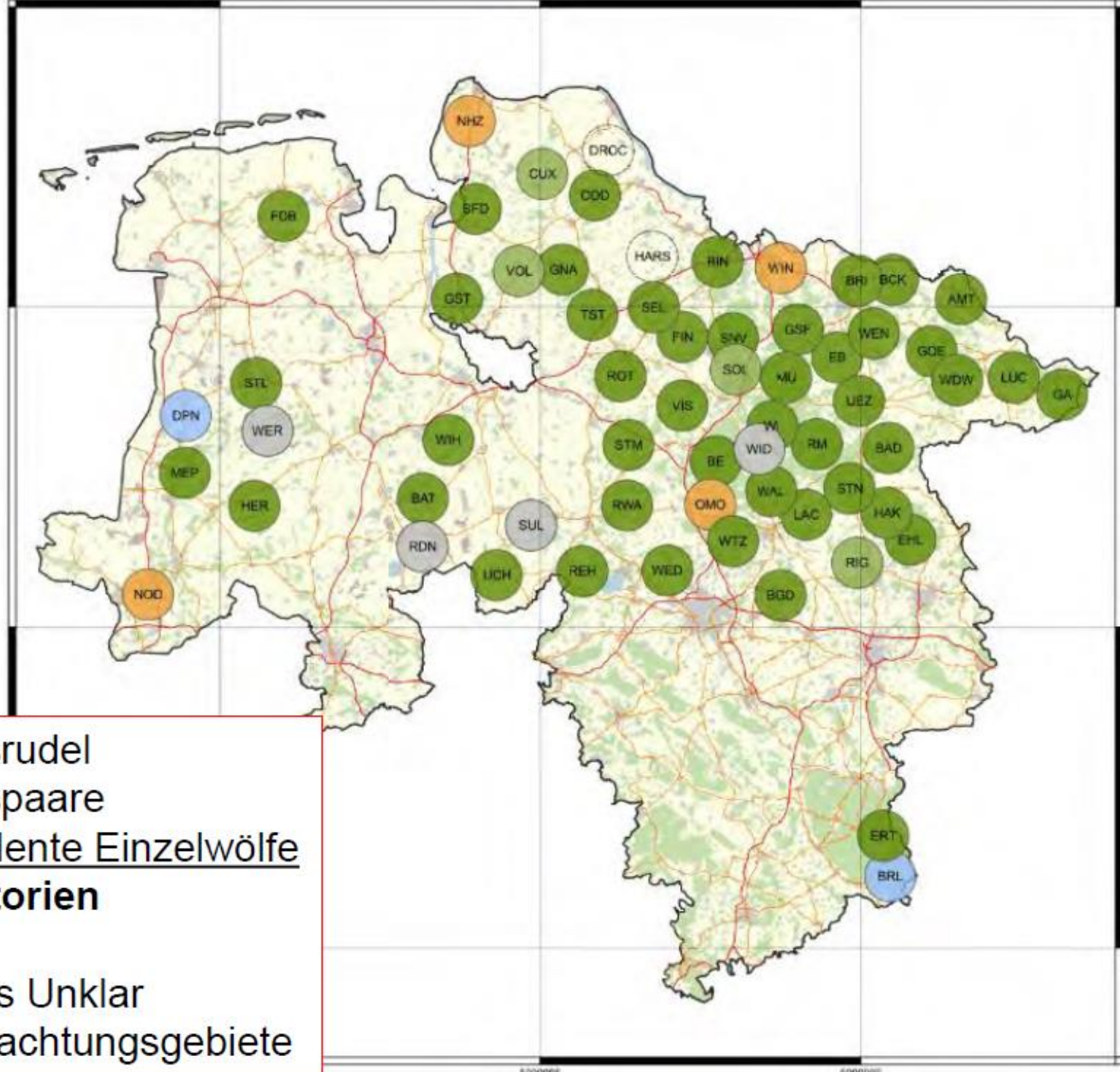
4 Rudel noch unbestätigt, tatsächlicher Wert kann sich also noch verändern, im Zweifel auch reduzieren. Relativ wenige genetische Nachweise, Meldung und Beprobung von Wildtierriksen und Losungen weiterhin sehr wichtig.



50 Wolfsrudel  
4 Wolfspaare  
2 Residente Einzelwölfe  
**56 Territorien**

---

4 Status Unklar  
2 Beobachtungsgebiete



Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
Arbeitskreis Naturphosphor  
Logo of the Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Wolfsmoitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Weitere Informationen zum Wolfsmoitoring in Niedersachsen finden Sie auf unserer Webseite, scannen Sie dafür einfach diesen QR-Code:



Stand: 01.02.2024  
Darstellung: Raoul Reding, MSc.  
© Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
Quellen: LjN, NLWKN, CORINE, OpenStreetMap



# Günstiger Erhaltungszustand

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Anerkannter Naturschutzverband





# Richtlinie 92/43/EWG



= die „**FLORA-FAUNA –HABITAT**“ Richtlinie hat die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel.

## Zielsetzung:

Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustand“ für alle Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

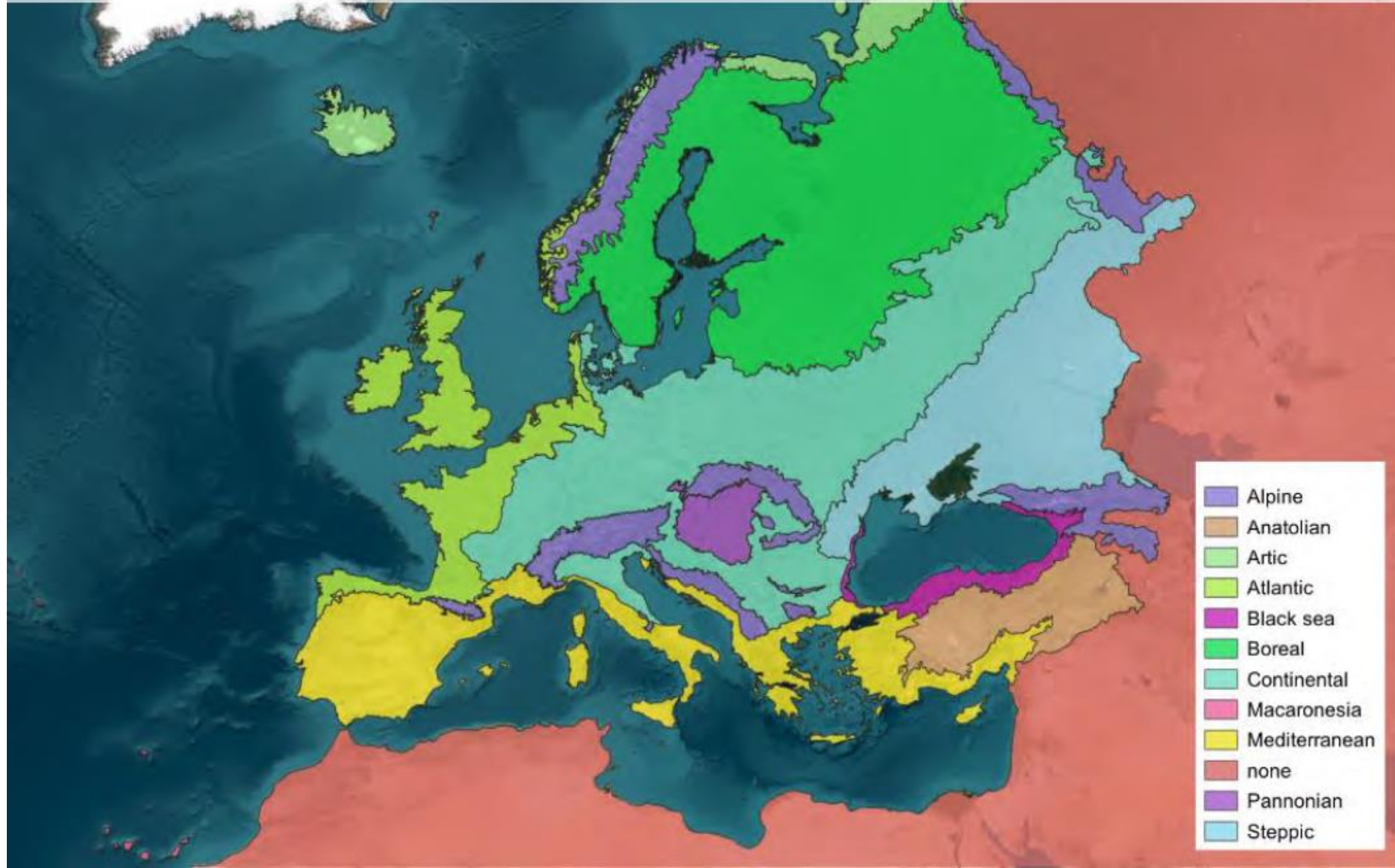
## Räumliche Bezugsebene:

Biogeografische Regionen innerhalb der Mitgliedsstaaten.

- Atlantische biogeografische Region
- Kontinentale biogeografische Region
- Alpine biogeografische Region

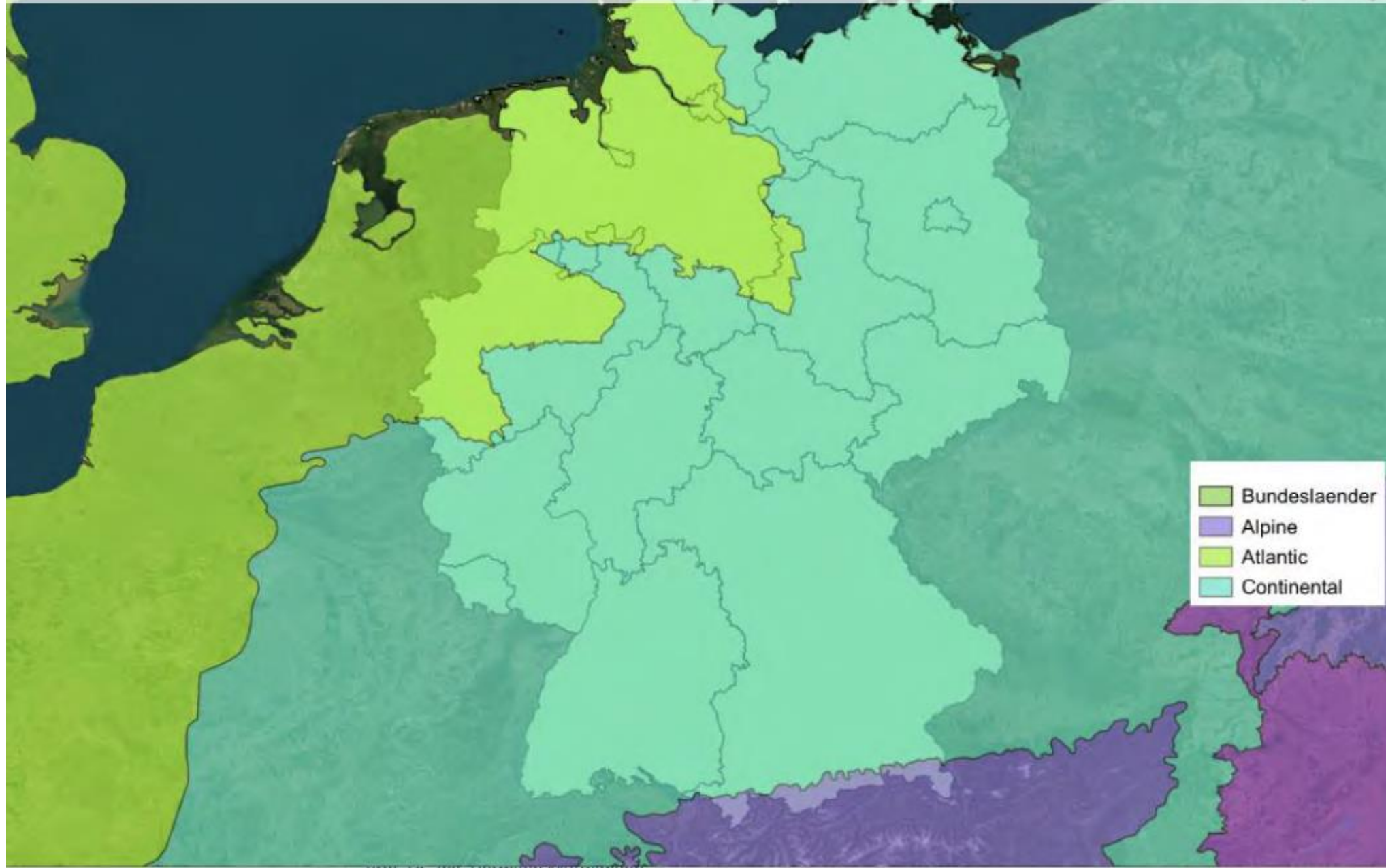
Innerstaatliche Grenzen (z.B. Bundesländer) spielen keine Rolle

# Biogeografische Regionen in Europa





# Biogeografische Regionen in Deutschland



## Richtlinie 92/43/EWG

### Zeitliche Bezugsebene:

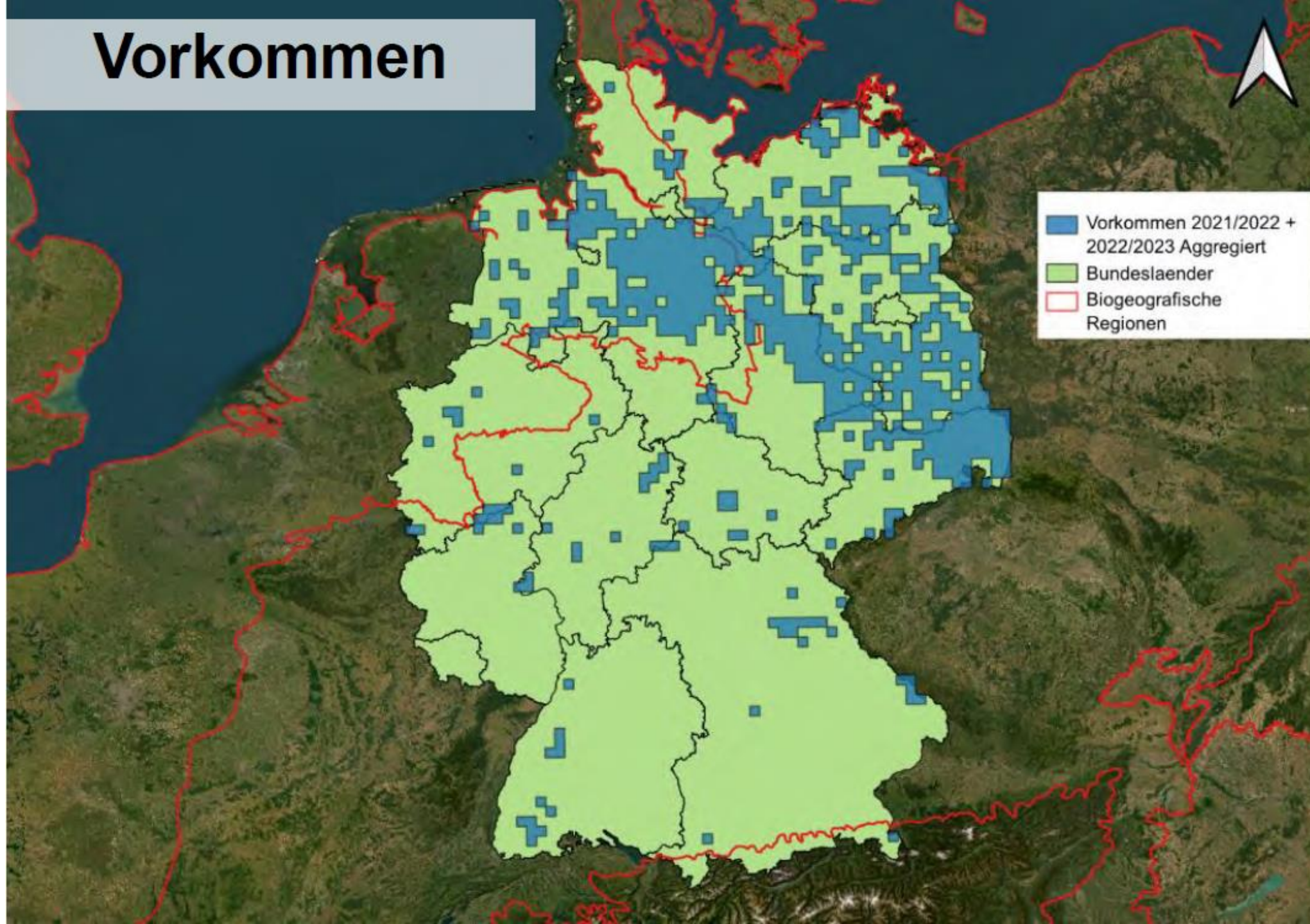
- **FFH-Berichtszeitraum** = 6 Jahre (2007, 2013, 2019, **2025**)
- Kurzzeittrends = 12 Jahre (oder annähernd, 2012 –2023)
- Zukunftsaussichten = 12 Jahre

### **Daten für FFH-Bericht 2025:**

- Verbreitung: Besetzte Rasterzellen (10 x 10 km) 2021/22 und 2022/23 (aggregiert)
- Population: Bestätigte Territorien und Individuen 2022/2023
- Weitere Angaben (Beeinträchtigungen, Gefährdungen, ...)

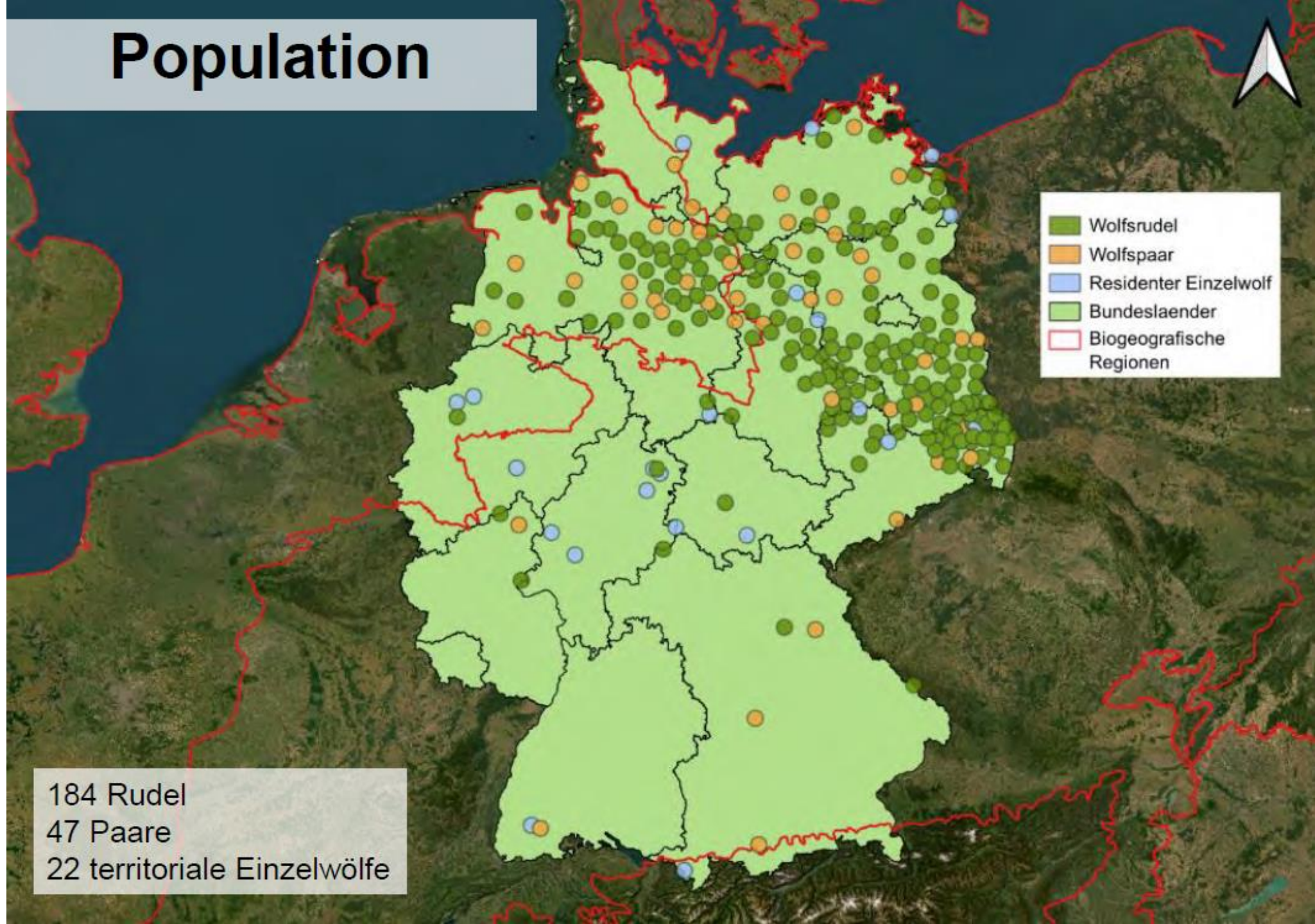


# Vorkommen





# Population



184 Rudel  
47 Paare  
22 territoriale Einzelwölfe



# Bewertungsparameter

- **Verbreitung**
- **Population**
- **Habitat**
  
- **Zukunftsaussichten =**  
***(Entwicklung der 3 Parameter)***

# Bewertungsskala

- Günstig (FV)
- Unzureichend (U1)
- Schlecht (U2)
- Unbekannt (XX)

Gesamtbewertung ergibt sich aus schlechtesten (!) Bewertung der einzelnen Parameter



# Referenzwerte

## ➤ **Habitateignungsstudie**

von Kramer-Schadt et al. 2020

## ➤ **Populationsstudie**

von Kramer-Schadt et al. (noch nicht veröffentlicht)

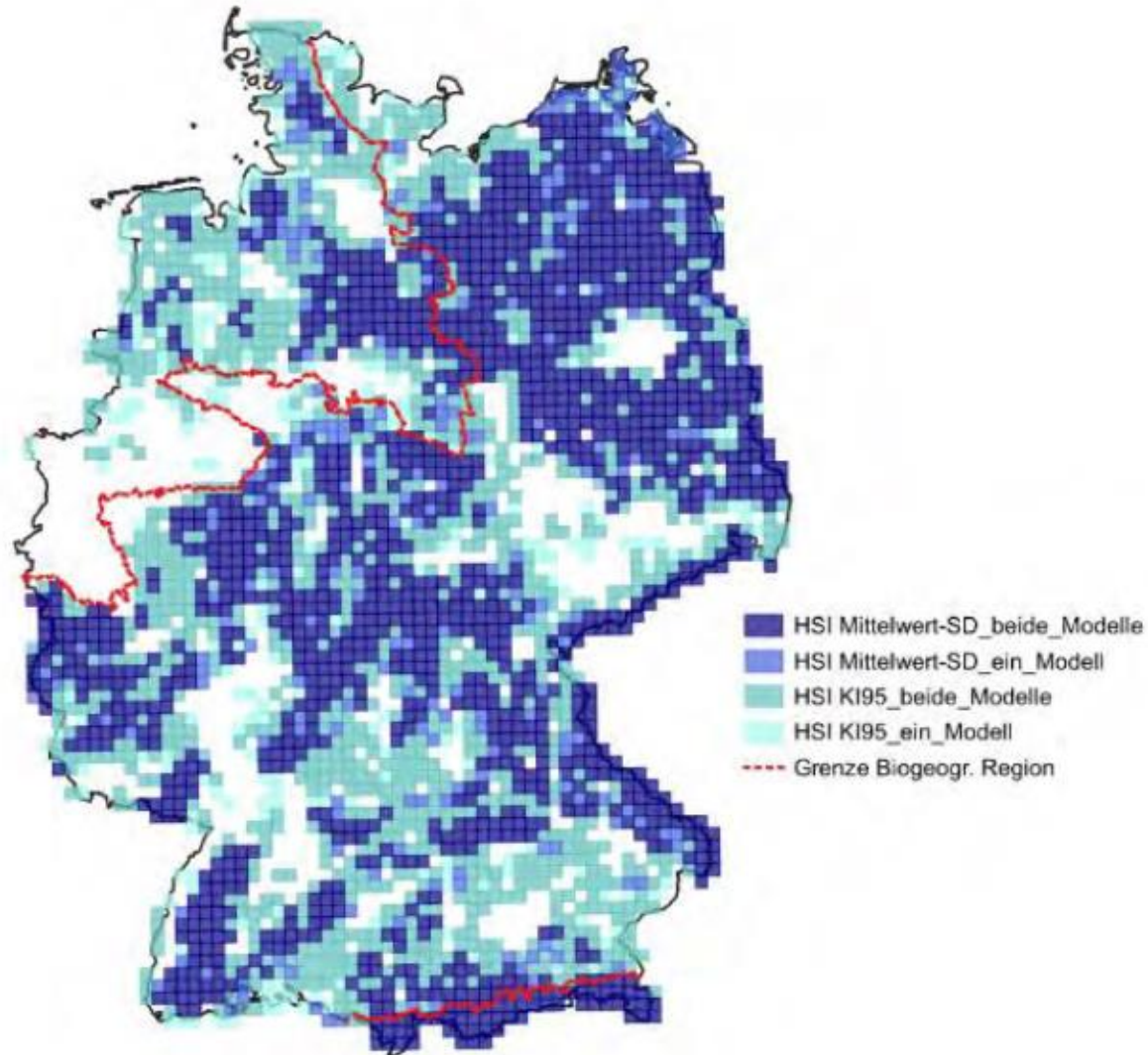
# Habitatstudie



## 4 Habitatmodell

Dunkel = sehr gut geeignet  
Hell = weniger gut geeignet

- Basis für Referenzwert des Verbreitungsgebiets
- Wahl des Modells noch nicht abgeschlossen
- Fachlich sind die beiden dunklen Modelle ausreichend



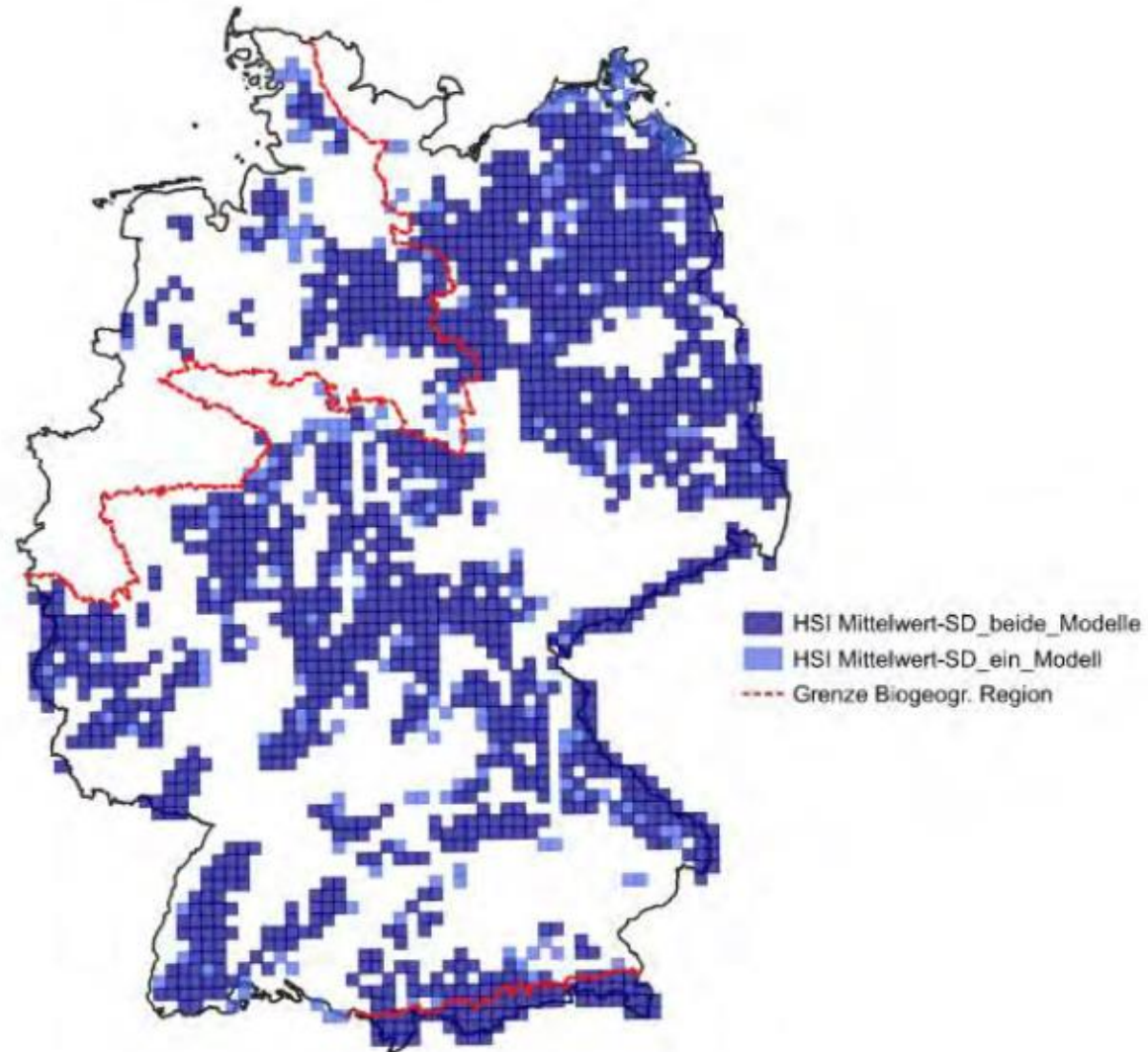


# Verbreitung



## Habitateignungsmodelle

Dunkle Modelle bieten  
ausreichend Lebensraum für  
ein langfristiges Überleben der  
Art



# Verbreitung



## Atlantische Region:

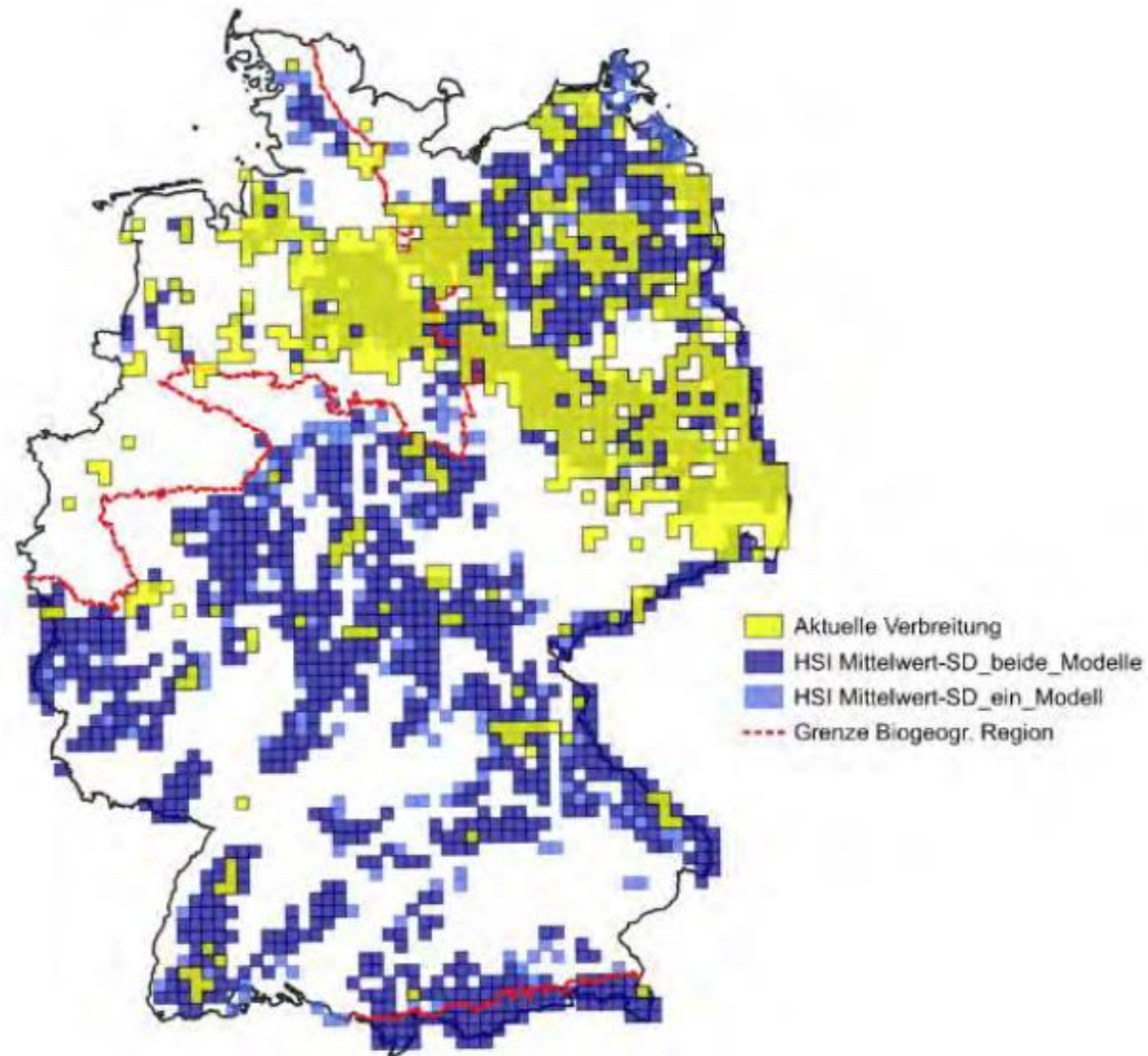
Bereits mehr Fläche als verfügbar besiedelt

## Kontinentale Region:

Geringer Teil der verfügbaren Flächen besiedelt, Konzentration im Osten

## Alpine Region:

Nur eine von 67 verfügbaren Zellen besiedelt





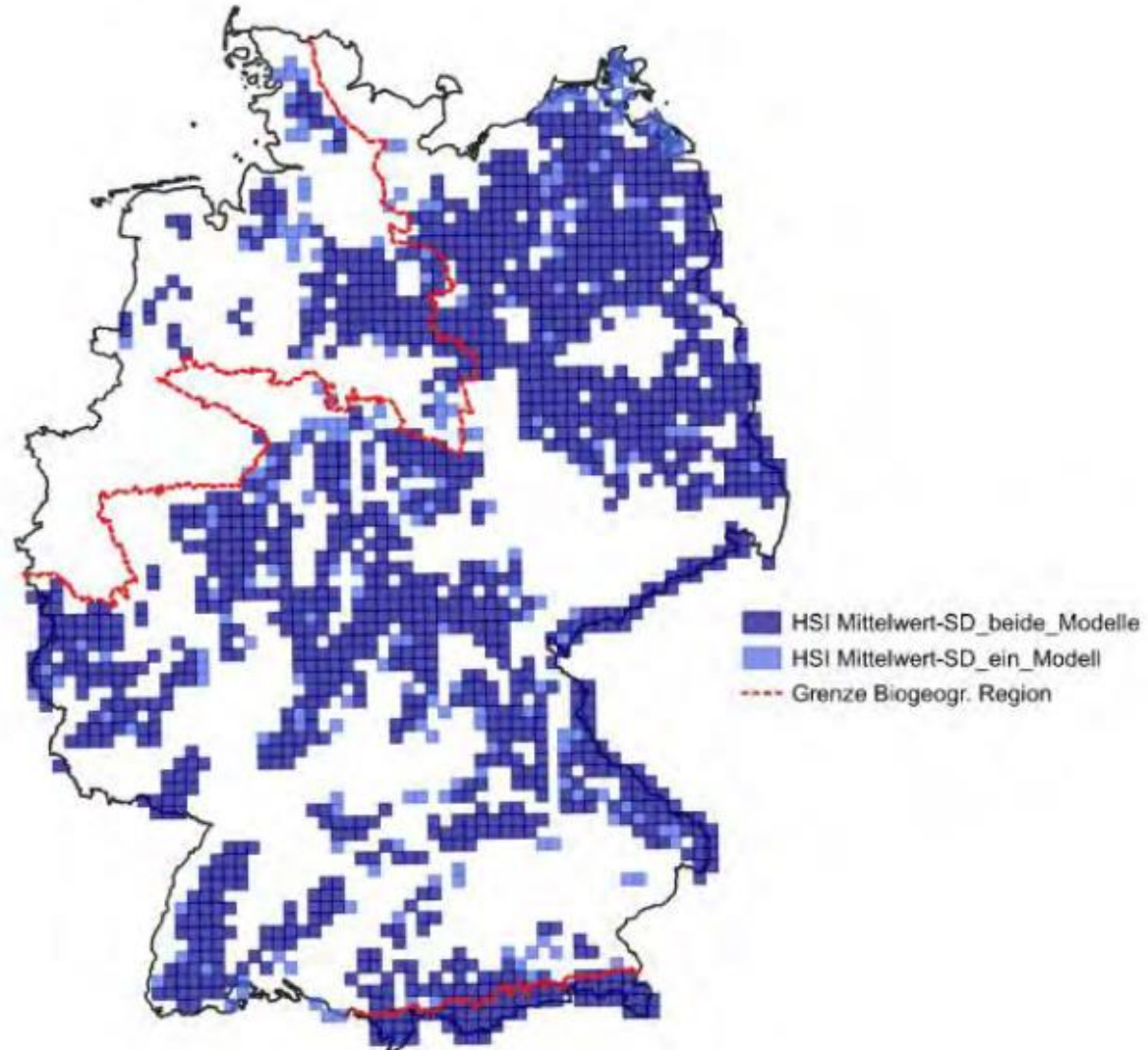
## **Populationsstudie**

- Studie noch nicht veröffentlicht
- Habitataignungsstudie in Untersuchung eingeflossen
- Erwartung: Referenzwerte des Parameters Population orientieren sich an Lebensraumkapazität des geeigneten Habitats

# Population



Lebensraumkapazität der geeigneten Gebiete kann fachlich als Referenzwert für die Population bewertet werden.





# Population



## Atlantische Region:

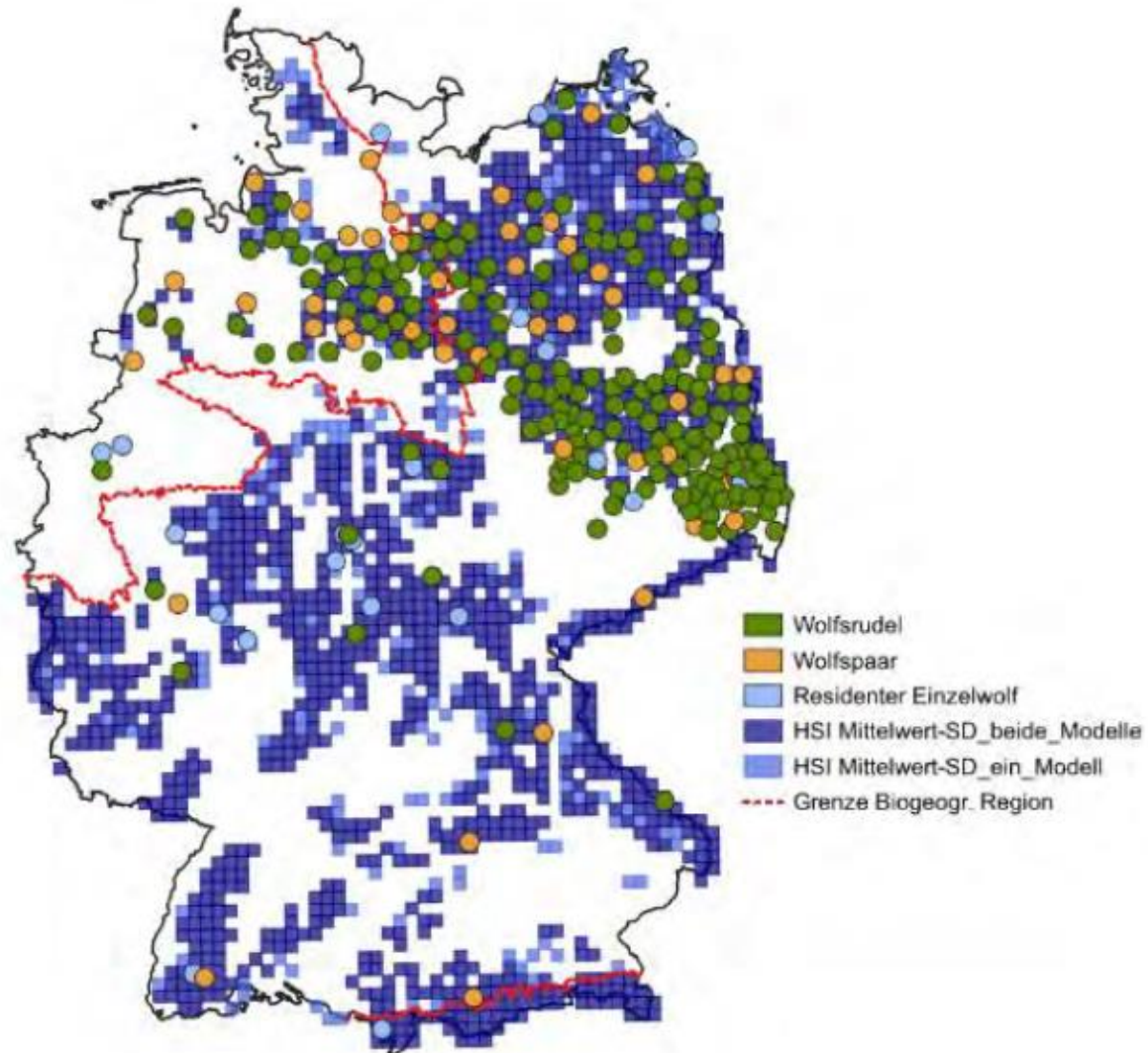
Großteil der geeigneten Gebiete von reproduktionsfähigen Einheiten (Rudel/Paare) besetzt

## Kontinentale Region:

Geringer Teil der verfügbaren Flächen besetzt, Konzentration im Osten

## Alpine Region:

Keine Rudel/Paare nachgewiesen





- Wölfe sehr anpassungsfähig
  - Ausreichend Habitate verfügbar (siehe Habitateignungsstudie)
  - Wahrscheinlichkeit einer drastischen Habitatverschlechterung gering
  - Trittsteine und Vernetzung der Habitate ausreichend
- Kann fachlich für alle Regionen als Günstig bewertet werden





- Verbreitung: Positive Entwicklung sehr wahrscheinlich
  - Population: Positive Entwicklung sehr wahrscheinlich
  - Habitat: Wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich
- Kann fachlich für alle Regionen als Günstig bewertet werden

# Gesamtbewertung



Unter sachlicher Berücksichtigung der Vorgaben und vorgesehenen Referenzwerte.

Biogeografische Region	Bewertung
Atlantische	Günstig
Kontinentale	Unzureichend
Alpine	Schlecht

**ACHTUNG: Eigene fachliche Bewertung, keine Vorwegnahme der offiziellen Bewertung!**



# Meldung von Wolfshinweisen



- Bitte weiterhin für rege Beteiligung am Wolfsmonitoring werben
- Nur offiziell gemeldete und nachgewiesene Wolfsvorkommen finden Einzug in die Berichterstattung an die EU
- Monitoring ausschlaggebend für zukünftiges Management
- Genetische Abgrenzung der einzelnen Territorien sehr wichtig
- Frische Wildtierrisse und Losungsfunde bitte unbedingt beim Wolfsberater zwecks Beprobung und Dokumentation melden! Ist dieser nicht erreichbar oder verfügbar, bitte LJN-Wolfsbeauftragten kontaktieren oder Beprobung selbst durchführen → Anleitung online unter <https://www.wolfsmonitoring.com/meldung/genetikproben>

# Kontakt & Meldewege



Online-Meldeformular:

[www.wolfsmonitoring.com](http://www.wolfsmonitoring.com)



Smartphone-App:

**Wolfsmeldungen Niedersachsen**



E-Mail:

[wolf@ljn.de](mailto:wolf@ljn.de)



Telefon & WhatsApp:

**05115304318 / 015172310392**





## Wolf - Anhangsänderung Berner Konvention

Die EU-Kommission hat im September 2023 einen Vorschlag vorgelegt, den Wolf von Anhang II in Anhang III zu überführen

- Auf EU-Ebene muss zunächst der Umweltrat (ENVI - Umweltminister der EU-Mitgliedsstaaten) den Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit annehmen
- Qualifizierte Mehrheit bedeutet 55 % der Mitgliedsstaaten (mindestens 15 von 27), die 65% der Bevölkerung repräsentieren müssen
- Eine Sperrminorität haben vier Mitgliedsstaaten, die mindestens 35% der Bevölkerung vertreten müssen.
- Die Abstimmung darüber könnte schon im März 2024 stattfinden (unbestätigt)





## Wolf - Anhangsänderung Berner Konvention

Auf der Ebene der Berner Konvention würde dann der Ständige Ausschuss beraten und müsste den Antrag mit 2/3-Mehrheit (34 von 50 Staaten) annehmen

- Die EU stimmt immer en bloc ab (27 Stimmen), daher müssten weitere Nicht-EU-Länder ebenfalls dafür stimmen
- Die Zustimmung der Schweiz gilt dabei als sicher. Andere Staaten, die ebenfalls zustimmen könnten, sind z.B. Türkei, Georgien, Norwegen, Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina, Montenegro u.a.
- Bereits im Juni 2024 könnte der Ständige Ausschuss tagen, die nächste reguläre Sitzung ist im Dezember 2024





## Wolf - Anhangsänderung

### **Bedeutung:**

Die Änderung der Anhänge hätte (jedenfalls für Deutschland) keine unmittelbare Auswirkungen, denn maßgeblich ist weiterhin die FFH-Richtlinie

- Die Änderung der Anhänge der Berner Konvention ist aber Voraussetzung für eine Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie, denn die EU ist ebenfalls Mitglied der Berner Konvention und die FFH-Richtlinie dient ihrer Umsetzung
- völkerrechtliche Verträge wie die BK müssen immer erst auf nationaler Ebene, bzw. auf der Ebene der EU, umgesetzt werden, um für den einzelnen Bürger Verpflichtungen zu entfalten



## Wolf - Anhangsänderung

Verfahren zur Änderung der Anhänge der FFH-RL:

Die RL könnte durch eine normale Richtlinienänderung geändert werden, was einen Vorschlag der EU-Kommission und Zustimmung durch den Rat und das Europäische Parlament erfordert

- Dadurch würde aber die Richtlinie insgesamt aufgeschnürt und das Ergebnis wäre nicht absehbar. Es könnten z.B. auch Arten, die bisher in Anhang V sind, in Anhang IV überführt werden
- Die Richtlinie sieht aber auch ein eigenes Verfahren vor, bei dem nicht die ganze Richtlinie aufgeschnürt wird: Art. 19 Abs. 1 sieht für die Änderung der Anhänge I, II, III, V und VI eine qualifizierte Mehrheit vor, für eine Änderung des Anhangs IV allerdings Einstimmigkeit
- Eine Änderung des Anhangs IV nach Art. 19 erscheint wegen des Einstimmigkeitsprinzips auf absehbare Zeit unrealistisch





# Wolf - Fazit

Die Änderung des Schutzstatus nach der Berner Konvention ändert zwar zunächst einmal in der Praxis nichts

- Sie ist aber Voraussetzung für eine Anhangsänderung der FFH-RL (die aber nicht ohne weiteres möglich ist) und darf daher nicht unterschätzt werden.
- Wie realistisch eine Änderung des Status nach der Berner Konvention ist, ist offen
- Die größte Hürde dürfte die Abstimmung im Rat sein. Neben Deutschland sind auch andere große EU-Mitgliedsstaaten zumindest wackelig (Spanien, Frankreich)

